
Reglement zur Videoüberwachung

Verabschiedet durch die Primarschulpflege am:
In Kraft getreten am:

15. Januar 2015
15. Januar 2015

Art. 1

Verantwortliche Stelle

Die Liegenschaftenkommission ist für die Videoüberwachung der Schulanlagen verantwortlich.

Art. 2

Örtlichkeiten

Die Primarschule Dielsdorf überwacht folgende Schulanlagen mit Videokameras:

- Schulanlage Gumpenwiesen
- Schulanlage Früebli

An den überwachten Orten werden genügend grosse Tafeln angebracht, welche mit einem Symbol auf die Videoüberwachung hinweisen.

Art. 3

Betriebszeiten

Die Videoüberwachung ist an 365 Tagen während 24 Stunden pro Jahr in Betrieb.

Art. 4

Ziel

Die Videoüberwachung soll Sachbeschädigungen verhindern und Widerhandlungen vorbeugen. Die erhobenen Daten können in der Folge den richterlichen Behörden als Beweismittel dienen.

Art. 5

Technik

Es werden Videotechnologien eingesetzt, welche die Bildsignale aufzeichnen und eine Identifikation von aufgenommenen Einzelpersonen ermöglichen.

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 6

Auswertung

Eine Auswertung der Aufnahmen erfolgt dann, falls den Verantwortlichen Handlungen gemäss Art. 4 dieses Reglementes bekannt geworden sind. In einem solchen Fall werden die Videobilder angeschaut und aufbewahrt. Die Auswertungen der Primarschulpflege werden schriftlich protokolliert.

Die Verantwortung für die Auswertung des Bildmaterials liegt bei der Primarschulpflege. Diese bestimmt mindestens zwei MitarbeiterInnen/Behördenmitglieder der Primarschulpflege zur Auswertung der Bilder, sowie zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen der oben genannten Zwecke.

Art. 7

Wartung

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte. Sämtliche MitarbeiterInnen, welche Zugang zum Bildmaterial haben, sowie das technische Wartungspersonal haben eine Datenschutzvereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 8**Aufbewahrung des Bildmaterials**

Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort in einem abgeschlossenen Raum aufzubewahren.
Bei Nichtverwendung werden diese nach spätestens 30 Tagen gelöscht.

Art. 9**Auskunftsrecht**

Ihr Auskunftsrecht können die betroffenen Personen schriftlich und mit Begründung bei der Primarschulpflege geltend machen.

Dielsdorf, 15. Januar 2015

PRIMARSCHULPFLEGE DIELSDORF

Präsident:	Ressort Liegenschaften:
M. Baumgartner	A. Hilfiker